

# BEITRAGSORDNUNG

in der Fassung vom 4. Mai 2011  
als Anlage zur Satzung, gemäß § 7 Absatz 2

## §1 Beiträge

- (1) Die Unabhängige Wählergemeinschaft »Gemeinsam für Einbeck« erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge, soweit diese von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beiträge werden durch Bankabruf eingezogen oder sind von den Mitgliedern unaufgefordert zu überweisen auf das Konto der Unabhängigen Wählergemeinschaft »Gemeinsam für Einbeck«  
bei der Sparkasse Einbeck  
BLZ: 262 514 25  
Konto-Nr.: 228 990 990
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalenderjahr der Aufnahme und endet mit dem Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft endet.
- (3) Der Mindestbeitrag wird auf 36,- Euro (sechsendreißig Euro) pro Kalenderjahr festgesetzt. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen höheren Beitrag zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Zahlungsverpflichtungen aus Absatz 3 ganz oder teilweise erlassen.

## §2 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung der Unabhängigen Wählergemeinschaft »Gemeinsam für Einbeck« in der vorliegenden Fassung tritt am 4. Mai 2011 in Kraft.